

Selbstbestimmt vorsorgen

für Unfall, Krankheit und Alter

durch

**Vorsorgevollmacht,
Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung**



HESSISCHES MINISTERIUM
DER JUSTIZ

Wir sind mit Recht für Sie da

Impressum:

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

Verantwortlich
für den Inhalt: Oliver Franz

Redaktion: Dr. Klaus Maier

Satz, Druck und
Weiterverarbeitung: Justizvollzugsanstalt Darmstadt
– Fritz-Bauer-Haus –

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
I. Die Vorsorgevollmacht	7
1. Wann ist die Erteilung einer Vorsorgevollmacht zu empfehlen?	7
2. Wer kann eine Vorsorgevollmacht erteilen?	7
3. Welchen Inhalt kann eine Vorsorgevollmacht haben?	8
4. Welche Form muss die Vorsorgevollmacht haben?	9
5. Wie sollte die Vollmacht aufbewahrt werden?	9
6. Welche Wirkung hat die Vollmacht?	10
7. In welchem Verhältnis stehen Vorsorgevollmacht und gesetzliche Betreuung?	10
8. Wie wird der Bevollmächtigte kontrolliert?	10
9. Wie kann ich die Vollmacht ändern?	12
10. Weitere Fragen?	12
11. Beispiele/Bausteine einer Vorsorgevollmacht	12
II. Die Betreuungsverfügung	15
1. Was ist eine Betreuungsverfügung und wann ist sie zu empfehlen?	15
2. Welche Form und welchen Inhalt sollte eine Betreuungsverfügung haben?	15
3. Welche Wirkung hat eine Betreuungsverfügung?	16
4. Beispiele für Betreuungsverfügungen	16
III. Die Patientenverfügung	17
1. Was ist eine Patientenverfügung und wozu dient sie?	17
2. Welche Wirkung hat die Abfassung einer Patientenverfügung?	18
3. Wie sollte ich meine Patientenverfügung aufbewahren?	18
4. Was ist bei der Abfassung einer Patientenverfügung zu bedenken?	18
5. Mögliche Bausteine für Patientenverfügungen	18



Vorwort

Solange man jung und gesund ist, denkt man meist nicht daran, was geschieht, wenn man hilflos oder gebrechlich wird und daher seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Durch einen Unfall, eine Krankheit oder fortschreitendes Alter kann eine solche Situation jedoch jeden von uns treffen. Unter Umständen müssen dann Andere über uns bestimmen, wenn wir nicht mehr selbst handlungsfähig sind.

Um diesen zu helfen, aber auch um selbst sicher zu sein, dass die Helfer Ihre Wünsche, Vorstellungen und Überzeugungen respektieren, sollten Sie für den Fall eigener Hilflosigkeit vorsorgen.

Dies ist möglich durch die rechtlichen Instrumente der

**Vorsorgevollmacht,
Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung.**

Nehmen Sie sich daher Zeit, diese kurze Broschüre zu studieren und entscheiden Sie dann selbst, ob und gegebenenfalls welche Verfügung Sie treffen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

(Dr. Christean Wagner)
Hessischer Minister der Justiz

I. Die Vorsorgevollmacht

1. Wann ist die Erteilung einer Vorsorgevollmacht zu empfehlen?

Die Erteilung einer sogenannten **Vorsorgevollmacht** empfiehlt sich dann, wenn absehbar ist, dass sie **Hilfe in bestimmten oder allen Lebenslagen** benötigen. Sie kann jedoch auch beispielsweise für den Fall erteilt werden, dass Sie – etwa nach einem schweren Unfall – im Krankenhaus liegen und Ihre Angelegenheiten vorübergehend nicht selbst regeln können.

Nach dem Gesetz wird dann, wenn Sie selbst Ihre Angelegenheiten nicht mehr besorgen können, durch das zuständige Vormundschaftsgericht ein Betreuer bestellt, der für Sie handelt. Dies kann ein Verwandter oder Bekannter sein. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, muss ein Berufsbetreuer bestellt werden. Der Betreuer steht unter der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts. Die Kosten für das Betreuungsverfahren, die Auslagen eines ehrenamtlichen Betreuers sowie die Vergütung eines Berufsbetreuers sind – solange Sie Vermögen haben – von Ihnen zu tragen.

Wollen Sie die mit einem Betreuungsverfahren verbundenen Unannehmlichkeiten (wie zum Beispiel gerichtliche Anhörung; Begutachtung durch einen Sachverständigen) und Kosten vermeiden, empfiehlt sich die Erteilung einer Vorsorgevollmacht.

Voraussetzung ist jedoch, dass es in Ihrem Umfeld eine absolut vertrauenswürdige Person gibt, die fähig und bereit ist, für Sie Ihre Angelegenheiten zu erledigen. Denn anders als ein Betreuer wird der Bevollmächtigte nicht vom Vormundschaftsgericht kontrolliert (vgl. aber hierzu die Ausführungen unter Ziffer 8). Auf jeden Fall sollten Sie mit dieser Person vor Erteilung der Vollmacht reden und die Einzelheiten besprechen.

Je schwieriger die wahrzunehmenden Aufgaben sind und je umfassender die erteilte Vollmacht ist, um so sorgfältiger sollten Sie die bevollmächtigte Person auswählen.

Es ist möglich, mehrere Personen zu bevollmächtigen (Näheres hierzu siehe unter Ziffer 8).

2. Wer kann eine Vorsorgevollmacht erteilen?

Es kann **jeder Volljährige** eine Vorsorgevollmacht erteilen, es sei denn, er ist geschäftsunfähig. Bei Zweifeln über die Geschäftsfähigkeit sollte ein ärztliches Attest eingeholt und die Erklärung gegebenenfalls von einem Notar beurkundet werden. Dieser prüft vor der Beurkundung ebenfalls die Geschäftsfähigkeit des Erklärenden.

3. Welchen Inhalt kann eine Vorsorgevollmacht haben?

Mit einer Vorsorgevollmacht erteilen **Sie einem anderen das Recht und die Aufgabe, in Ihrem Namen Ihre Angelegenheiten zu besorgen und Sie dabei rechtsverbindlich zu vertreten.**

Der Umfang der Vollmacht kann unterschiedlich, je nach Ihren Wünschen und Bedürfnissen, gestaltet werden. Sie können eine umfassende Vollmacht für alle Lebensbereiche erteilen oder diese auf bestimmte Gebiete (zum Beispiel alltägliche Geschäfte, Vermögensverwaltung, Wohnungsangelegenheiten, Abschluss eines Heimvertrages etc.) begrenzen. Wollen Sie dies tun, sollten Sie die Bereiche, in denen Sie vertreten werden wollen, so genau wie möglich bezeichnen.

Besonders **wichtig** ist Folgendes:

- Es ist auch möglich, die Vollmacht auf die Bereiche der **Aufenthaltsbestimmung** (wichtig beispielsweise für die Verlegung in ein Heim), die **Gesundheitssorge** und für **Unterbringungen** zu erstrecken.
- Von besonderer Bedeutung ist die Erstreckung der Vollmacht auf **Einwilligungen in ärztliche Maßnahmen**. Denn ärztliche Eingriffe dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Patienten erfolgen, so dass immer dann ein Problem entsteht, wenn ein solcher Eingriff notwendig ist, Sie die erforderliche Einwilligung jedoch nicht rechtsgültig vornehmen können. Dies kann etwa der Fall sein, wenn Sie nach einem schweren Unfall im Koma liegen oder an einer entsprechenden Krankheit leiden. Haben Sie keine Vollmacht erteilt, muss das Gericht einen Betreuer bestellen. **Auch nahe Angehörige** (Ehegatte, Kinder) **können ohne ausdrückliche Vollmacht die Einwilligung nicht erteilen!**
- Die Vollmacht zur Einwilligung in schwerwiegende ärztliche Maßnahmen (dies sind nach dem Gesetz ärztliche Untersuchungen, Behandlungen oder Eingriffe, bei denen die begründete Gefahr besteht, dass der Betroffene aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet) muss **schriftlich** erteilt werden. Zu Ihrem Schutz und auch zur Entlastung des Bevollmächtigten bei solch existenziellen Fragen bedarf in diesen Fällen die Einwilligung des Bevollmächtigten zusätzlich der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.
- Gleiches wie bei den schwerwiegenden ärztlichen Eingriffen gilt auch bei Unterbringungen in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses sowie bei sogenannten unterbringungsähnlichen Maßnahmen, wie der Anbringung eines Bettgitters, eines Bauchgurtes oder auch der Verabreichung von Medikamenten zur Ruhigstellung. Auch in diesen Fällen muss die Einwilligung des Bevollmächtigten zusätzlich vormundschaftsgerichtlich genehmigt werden.

Es kann eine Vollmacht über den Tod hinaus erteilt werden. In diesem Fall bleibt der Bevollmächtigte handlungsfähig, bis Ihr Erbe die Vollmacht widerruft. Andere erbrechtliche Verfügungen sollten Sie in einem Testament regeln, für das besondere Formvorschriften bestehen.

Sie sollten die erteilte Vorsorgevollmacht als solche und **nicht** etwa **nur als "Generalvollmacht" bezeichnen**. Denn letztere gilt lediglich im geschäftlichen Verkehr, nicht jedoch für die persönlichen Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung, Einwilligung in ärztliche Maßnahmen und Unterbringung.

4. Welche Form muss die Vorsorgevollmacht haben?

Mit Ausnahme der unter 3. erwähnten Bereiche der ärztlichen Eingriffe und Unterbringungsmaßnahmen ist vom Gesetz keine spezielle Form der Vollmacht vorgeschrieben.

Zur Sicherheit (zu Beweiszwecken und damit der Umfang klargestellt ist) sollten Sie Ihre Vorsorgevollmacht auf jeden Fall **schriftlich** erteilen. Anders als beim Testament muss die Vorsorgevollmacht nicht durchgehend handschriftlich erteilt werden. Dennoch ist eine handschriftliche Abfassung zu empfehlen. Denn zum einen werden Sie beim eigenhändigen Schreiben die getroffenen Regelungen nochmals genauer durchdenken. Zum anderen kann bei Zweifeln später Ihre Handschrift als Beweis dienen, dass der Text tatsächlich (nur) von Ihnen stammt.

Sie können die Vollmacht insgesamt von einem Notar beurkunden oder auch lediglich Ihre Unterschrift notariell beglaubigen lassen. In jedem Fall sollten Sie zuvor **bei Ihrer Bank nachfragen**, ob diese eine bestimmte Form vorschreibt. Denn häufig bestehen bankinterne Sonderbestimmungen.

Soll die Vollmacht zur Verfügung über Grundbesitz ermächtigen, muss sie in jedem Fall notariell beglaubigt oder beurkundet werden. Gleiches sollte immer dann geschehen, wenn die Gefahr besteht, dass die Vollmacht später angezweifelt wird.

Es empfiehlt sich nicht, lediglich ein Formular zu unterschreiben, da in diesem Fall die Gefahr besteht, dass Sie nicht alle Bestimmungen wirklich gut durchdacht haben.

5. Wie sollte die Vollmacht aufbewahrt werden?

Bei seinen Geschäften muss der Bevollmächtigte die Vollmacht im Original nachweisen. Sie sollte daher an den Bevollmächtigten ausgehändigt werden verbunden mit der Abrede, dass er sie erst benutzt, wenn der vorgesehene Anwendungsfall eingetreten ist. Zumindest sollte der Bevollmächtigte eine Kopie erhalten und ihm mitgeteilt werden, wo sich das Original befindet und

wann er es sich besorgen soll. Das Original kann dann auch bei einer vertrauenswürdigen Person hinterlegt werden.

Wichtig: Solange Sie handlungs- und geschäftsfähig sind, können Sie trotz Bevollmächtigung auch selbst alle Ihre Rechte wahrnehmen!

Sie selbst sollten nach Möglichkeit einen Hinweis auf die erteilte Vollmacht immer bei sich tragen (wichtig etwa im Falle eines Unfalls, wenn Sie bewusstlos ins Krankenhaus eingeliefert werden). Zum Beispiel können Sie die entsprechenden Angaben auf ein Kärtchen in Größe eines Personalausweises schreiben und in Ihre Brieftasche stecken.

6. Welche Wirkung hat die Vollmacht?

Der **Bevollmächtigte kann in Ihrem Namen rechtsgültig für Sie handeln** und Geschäfte abschließen, Erklärungen abgeben etc.

Sie selbst bleiben rechtlich ebenfalls vollständig handlungsfähig.

7. In welchem Verhältnis stehen Vorsorgevollmacht und gesetzliche Betreuung?

Eine gesetzliche Betreuung wird auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet, wenn jemand aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann. In diesem Fall bestimmt dann das Vormundschaftsgericht einen gesetzlichen Betreuer.

Durch eine Vorsorgevollmacht kann sehr oft die gerichtliche Anordnung einer Betreuung vermieden werden. Denn sie geht grundsätzlich der gesetzlichen Betreuung vor. Solange Ihre Angelegenheiten durch den Bevollmächtigten ebenso gut besorgt werden können, wird vom Gericht kein Betreuer bestellt.

8. Wie wird der Bevollmächtigte kontrolliert?

Grundsätzlich wird der **Bevollmächtigte** – anders als ein Betreuer – vom Gericht nicht kontrolliert. Die Bevollmächtigung ist daher ein sehr wichtiges Geschäft, das großes Vertrauen in den Bevollmächtigten voraussetzt und erst nach reiflicher Überlegung, nicht auf die Schnelle und nebenbei erfolgen sollte. Ausnahmsweise kann vom Gericht ein Betreuer zur Kontrolle des Bevollmächtigten bestellt werden. Dies wird in der Regel jedoch nur geschehen, wenn das Verhalten des Bevollmächtigten, das Vorliegen einer Interessenkollision oder die besondere Wichtigkeit eines bestimmten Geschäfts hierzu

Anlass geben (und das Gericht davon erfährt). Auch eine solche Konstruktion kann jedoch sinnvoller sein, als die Bestellung nur eines Betreuers, da so der Umfang der Tätigkeit des vom Gericht bestellten Betreuers reduziert wird und Ihre Wünsche und Absprachen mit Ihrem Bevollmächtigten besser zur Geltung kommen können. Sie können einen solchen Betreuer auch schon jetzt in einer sogenannten Betreuungsverfügung vorschlagen (Näheres siehe dazu im Abschnitt „Betreuungsverfügung“).

Um sicherzustellen, dass der Bevollmächtigte Ihrem jeweils aktuellen Willen gemäß tätig wird, sollten Sie **Folgendes beachten:**

- Sie sollten **möglichst genaue Bestimmungen über den Umfang der Vollmacht** treffen, insbesondere festlegen, was der Bevollmächtigte im Einzelnen veranlassen darf und was er hierbei beachten soll.
- Sie können auch mehrere Vollmachten für getrennte Aufgabengebiete erteilen. In diesem Fall ist es wichtig, dass ganz klargestellt wird, wie die einzelnen Aufgabenbereiche abgegrenzt sind.
- Möglich ist auch, dass zwei Bevollmächtigte nur gemeinsam auftreten können. Dies hat den Vorteil der Sicherheit (gegenseitige Kontrolle der Bevollmächtigten). Es ist jedoch umständlicher, da die Bevollmächtigten sich immer erst absprechen müssen. Auch ist erforderlich, dass beide Bevollmächtigte gut zusammenarbeiten. Möglich ist auch, eine solche Gestaltung für bestimmte, besonders wichtige Geschäfte (wie Wohnungsauflösung, Heimvertrag) vorzusehen.

Sie sollten in regelmäßigen Abständen sowie in bestimmten Situationen (beispielsweise vor einem Krankenhausaufenthalt) überprüfen, ob die getroffenen Regelungen noch aktuell sind. Am besten vermerken Sie die Prüfung auf der Vollmacht, damit auch nach außen hin dokumentiert wird, dass sie Ihren aktuellen Willen wiedergibt.

Nicht zu empfehlen ist, die Wirksamkeit der Vollmacht an Bedingungen zu knüpfen. Dies kann im Ernstfall die Benutzbarkeit der Vollmacht erschweren und zu bürokratischen Schwierigkeiten führen. Sie sollten also nicht etwa einleitend schreiben: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann . . .“ oder ähnliches. Denn dann müsste im Ernstfall – unter Umständen durch ein ärztliches Gutachten – erst geklärt werden, ob die Voraussetzung eingetreten ist oder nicht. Auch sollten Sie in den Vollmachtstext keine Weisungen an den Bevollmächtigten aufnehmen.

Stattdessen sollten Sie gegenüber dem Bevollmächtigten direkt (auch schriftlich) genau erklären, ab wann und in welchen Fällen er die Vollmacht einsetzen darf.

Es ist sinnvoll, an den Bevollmächtigten schriftliche Anweisungen zu erteilen. Hier können allgemeine Bestimmungen aufgenommen werden, so zum Beispiel welche Vorlieben Sie haben und wie Sie Ihren Lebensabend verbringen wollen. Auch können konkrete Vorgaben gegeben werden, beispielsweise zu bestimmten Geburtstagen bestimmte Verwandte zu beschenken oder auch angegeben werden, in welches Heim Sie im Falle einer Pflegebedürftigkeit ziehen wollen.

9. Wie kann ich die Vollmacht ändern?

Stellen Sie bei einer Überprüfung fest, dass Sie die Vollmacht ändern wollen (etwa den Inhalt verändern oder auch einen anderen Bevollmächtigten einsetzen wollen), so ist dies **jederzeit möglich**. Sie können Ihre alte Verfügung einfach durchstreichen oder vernichten. Haben Sie das Original dem Bevollmächtigten oder einem Dritten übergeben, müssen Sie es sich zurückgeben lassen.

10. Weitere Fragen?

Wenn Sie noch weitere Fragen haben, besprechen Sie diese mit Personen Ihres Vertrauens, auch mit Ihrem Arzt, und lassen sich von einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einer Beratungsstelle oder Betreuungsverein beraten.

11. Beispiele/Bausteine einer Vorsorgevollmacht:

Vorsorgevollmacht

„Ich, . . . (Name, Geburtsdatum, Anschrift) erteile hiermit Vollmacht an: . . . (Art der Beziehung, z. B.: Ehegatte, Sohn, Tochter, Bruder o. ä.; Name; Geburtsdatum; Anschrift).

Die Vollmacht gilt für folgende Bereiche:“

(Hinweis: Aus den folgenden Bausteinen können Sie den Umfang der Vollmacht nach Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen zusammensetzen. Auch innerhalb der einzelnen Bausteine können Sie Teile weglassen oder hinzufügen.)

- „Die Vollmacht gilt für alle Vermögens-, Renten-, Versorgungs-, Steuer- und sonstigen Rechtsangelegenheiten einschließlich der Prozessführung. Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Verwaltung meines Vermögens, zur Verfügung über Vermögensgegenstände und zum Vermögenserwerb.“

- „Die Vollmacht gilt zur Vertretung gegenüber Behörden jeder Art.“
- „Die Vollmacht gilt auch für den Abschluss eines Heimvertrages oder einer ähnlichen Vereinbarung sowie zur Auflösung des Mietverhältnisses über meine Wohnung.“
- „Die Vollmacht umfasst auch alle Entscheidungen, die für eine medizinische Untersuchung oder Heilmaßnahme erforderlich sind, dies gilt auch für Einwilligungen in ärztliche Maßnahmen, die notwendig sind, bei denen aber die Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterben oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte. Näheres bestimmt meine Patientenverfügung.“
- „Die Vollmacht umfasst ebenfalls alle Entscheidungen, die mit notwendigen freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden sind und ihre Ursache in einer psychischen Krankheit, geistigen oder seelischen Behinderung haben und zu meinem Wohl erforderlich sind. Mein Bevollmächtigter kann auch sogenannte unterbringungsähnlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel Bettgitter oder der Gabe von Medikamenten, die meine persönliche Freiheit einschränken, zustimmen, wenn dies zu meinem Wohl erforderlich ist.“
- „Schenkungen können in dem Rahmen vorgenommen werden, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.“
- „Der Bevollmächtigte kann im Einzelfall Untervollmacht erteilen.“
- „Die Vollmacht erlischt mit meinem Tod.“
- „Die Vollmacht bleibt über meinen Tod hinaus in Kraft, bis sie von meinen Erben widerrufen wird.“

In jedem Fall sollte die Vollmacht folgende Bestimmungen enthalten:

- „Die Vollmacht gilt nur, wenn der Bevollmächtigte das Original der Vollmacht vorlegen kann.“
- „Die Vollmacht bleibt in Kraft, wenn ich geschäftsunfähig geworden sein sollte.“
- „Die Vollmacht ist stets widerruflich.“ (*Diese Bestimmung dient der Klarheit; auch wenn das Widerrufsrecht nicht ausdrücklich geregelt wird, kann die Vollmacht widerrufen werden.*)
- „Durch diese Vollmachtserteilung soll eine gesetzliche Betreuung vermieden werden.“

Sinnvoll und empfehlenswert sind darüber hinaus folgende Bestimmungen:

- „Ist der Bevollmächtigte nicht mehr bereit oder in der Lage, mich zu vertreten, soll an seine Stelle . . . (Name, Geburtsdatum, Anschrift) treten.“

- „Betreuungsverfügung: Für den Fall, dass die Vollmacht gar nicht zum Zuge kommen kann, soll die von mir bevollmächtigte Person mein Betreuer werden.“

Ort, Datum, Unterschrift des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin

Ort, Datum, Unterschrift des/der Bevollmächtigten

(Zur Wirksamkeit der Vollmacht ist die Unterschrift des Bevollmächtigten nicht unbedingt notwendig; um sicherzustellen, dass dieser mit der Bevollmächtigung einverstanden ist, ist sie jedoch in jedem Falle zu empfehlen.)

Für den Fall, dass die Vollmacht an zwei Personen erteilt werden soll, kommen (wahlweise) folgende ergänzende Bestimmungen in Betracht:

- „Ich bevollmächtige die Personen A und B je einzeln, mich zu vertreten.“

Oder:

- „Die beiden Bevollmächtigten dürfen mich nur gemeinsam vertreten.“

Oder:

- „Für die Bereiche . . . bevollmächtige ich den A. Für die Bereiche . . . bevollmächtige ich B.“

II. Die Betreuungsverfügung

1. Was ist eine Betreuungsverfügung und wann ist sie zu empfehlen?

Nach dem Gesetz wird dann, wenn Sie aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen können, für Sie **durch das Vormundschaftsgericht ein Betreuer bestellt**. Wie bereits im Abschnitt I. ausgeführt, ist eine solche Betreuerbestellung dann nicht erforderlich, wenn Ihre Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden können.

Nicht immer steht jedoch eine geeignete, vertrauenswürdige Person als Bevollmächtigter zur Verfügung. Auch gibt es Situationen, in denen eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten sinnvoll ist. Anders als ein Bevollmächtigter wird der vom Gericht bestellte Betreuer nämlich gerichtlich kontrolliert.

Damit jedoch auch **in dem Fall einer** gerichtlich angeordneten **Betreuung Ihre persönlichen Wünsche** soweit wie möglich berücksichtigt werden, empfiehlt sich – anstelle oder in Ergänzung zu einer Vorsorgevollmacht – die Abfassung einer sogenannten **Betreuungsverfügung**.

2. Welche Form und welchen Inhalt sollte eine Betreuungsverfügung haben?

Die **Betreuungsverfügung richtet sich an das Vormundschaftsgericht Ihres Wohnorts** und gilt für den Fall, dass für Sie einmal ein Betreuer bestellt werden muss. Hinsichtlich der Form und der Aufbewahrung der Betreuungsverfügung gilt das über die Vorsorgevollmacht Gesagte entsprechend. In Hessen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Betreuungsverfügung bei Ihrem Vormundschaftsgericht zu hinterlegen.

Die **Betreuungsverfügung** dient als **Grundlage für den gerichtlichen Beschluss** über die Bestellung eines Betreuers. Dabei ist das Gericht grundsätzlich an Ihre Anordnungen gebunden.

In der Verfügung können Sie **für den Betreuungsfall Wünsche äußern**, zum Beispiel:

- wen Sie als Betreuer vorschlagen oder wen Sie ablehnen,
- welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollten,
- ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen,
- welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen.

Bestimmungen über die von Ihnen gewünschte Behandlung im Fall dauernder Bewusstlosigkeit oder einer unheilbaren, zum Tode führenden Krankheit, sollten Sie in einer Patientenverfügung treffen (Näheres dazu unter III). Sinnvoll ist es jedoch, in die Betreuungsverfügung einen Hinweis auf eine ebenfalls bestehende Patientenverfügung aufzunehmen.

3. Welche Wirkung hat eine Betreuungsverfügung?

Die Betreuungsverfügung muss vom Gericht und vom Betreuer beachtet werden, es sei denn, sie würde Ihrem Wohl zuwiderlaufen oder Sie hätten einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches könnte dem Betreuer nicht zugemutet werden.

4. Beispiele für Betreuungsverfügungen:

- „Mein Bruder A . . . (Name, Anschrift) soll Betreuer werden, nicht jedoch mein Bruder B . . . (Name, Anschrift).“
- „Meine auswärts lebende Schwägerin . . . (Name, Anschrift) besucht mich häufig. Ich habe Ihr die Fahrtkosten ersetzt. So soll es auch in Zukunft sein.“
- „Ich freue mich an gemeinsamen Unternehmungen mit meiner Schwester oder mit meiner Freundin (Ausflüge, Konzert- und Theaterbesuche), dies möchte ich beibehalten. Dabei übernehme ich wie bisher alle Kosten.“
- „Jeder Neffe und jede Nichte soll zu seinem Geburtstag ein Geldgeschenk von . . . EUR erhalten.“
- „Im Pflegefall möchte ich zu Hause von meiner Schwester . . . (Name, Anschrift) versorgt werden. Sie soll wie eine Berufspflegekraft vergütet werden. Lässt sich dies nicht verwirklichen, so möchte ich in die Pflegeabteilung des Altenheims . . . (Name, Anschrift), bei dem ich mich vorsorglich angemeldet habe, aufgenommen werden.“
- „Ich möchte, dass mein, in der anliegenden (an folgendem Ort verwahrten) Patientenverfügung vom . . ., geäußerter Wille konsequent beachtet wird.“

Ort, Datum, Unterschrift mit Geburtsdatum und Anschrift

III. Die Patientenverfügung

1. Was ist eine Patientenverfügung und wozu dient sie?

Mit einer Patientenverfügung können Sie **bestimmen, wie Sie** in einer Situation, in der Sie nicht mehr selbst entscheiden können, **medizinisch behandelt werden wollen**. Außer nach einem Unfall sind solche Verfügungen insbesondere wichtig für das Lebensende, wenn Sie befürchten, dass man Sie nicht in Ruhe und Würde sterben lässt, sondern dass Leiden und Sterben womöglich unnötig in die Länge gezogen werden.

Denn nach der geltenden Rechtslage sind unsere Ärzte verpflichtet, alles Mögliche zu tun, um Menschenleben zu retten und solange wie möglich zu erhalten. Aufgrund der immer besser werdenden Technik ist es heutzutage möglich, auch bereits irreversibel Geschädigte, Bewusstlose und Sterbende noch geraume Zeit durch den Einsatz von Apparaten am Leben zu erhalten. Grundsätzlich sind die Ärzte auch hierzu verpflichtet.

Dies gilt allerdings nicht, wenn der Patient einer solchen Behandlung widerspricht. Ein Problem entsteht deshalb immer dann, wenn – was oft der Fall ist – der Patient infolge seiner schweren Krankheit, der Unfallschäden etc. nicht mehr klar bei Bewusstsein ist. Für diesen Fall ist es daher wichtig, dass Sie im Vorhinein Regelungen treffen, wenn Sie nicht in allen Fällen eine möglichst lange Weiterbehandlung wünschen.

Das geeignete Mittel hierzu ist die sogenannte Patientenverfügung. In dieser können Sie regeln, wie Sie behandelt werden wollen und in welchen Fällen Sie keine weiteren lebensverlängernden Maßnahmen sondern zum Beispiel eine Schmerztherapie wünschen, auch wenn hierdurch unter Umständen der Tod früher eintritt.

Sehr wichtig ist, dass Sie sich vor der Abfassung Ihrer Patientenverfügung **intensiv mit der Situation des** möglicherweise hilflosen **Sterbens befassen** und sich in diese hineinendenken, auch wenn jedem von uns dies naturgemäß schwer fällt. Auf jeden Fall sollten Sie Ihre geplante Verfügung auch **zuvor mit** Ihrem Hausarzt oder, wenn Sie schon schwer erkrankt sind, mit Ihrem behandelnden **Arzt** im Krankenhaus **besprechen**.

Haben Sie eine **Patientenverfügung** getroffen, sollten Sie diese von Zeit zu Zeit (zum Beispiel **alle 1 bis 2 Jahre**) **überprüfen** um sicherzustellen, dass sie noch Ihren aktuellen Wünschen entspricht. Diese **Überprüfung** sollten Sie **auf der Verfügung notieren**. Insbesondere sollten Sie eine solche Überprüfung vor Krankenhausaufenthalten oder bei einer schweren, fortschreitenden Krankheit vornehmen.

Auf jeden Fall sollten Sie auch **mit anderen Personen** (neben dem Arzt auch mit Verwandten, Freunden etc.) über die Verfügung und Ihre Wünsche der Behandlung **sprechen**.

2. Welche Wirkung hat die Abfassung einer Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung entfaltet keine rechtliche Verbindlichkeit wie ein Rechtsgeschäft (etwa eine Vollmacht oder ein Testament). Denn für die Handlungen des Arztes ist letztendlich entscheidend, wie Ihr tatsächlicher oder mutmaßlicher Wille im Zeitpunkt der ärztlichen Maßnahme ist, also dann, wenn Sie sich gegebenenfalls nicht mehr äußern können.

Für die Feststellung Ihres Willens ist jedoch eine zuvor getroffene Patientenverfügung der **wichtigste Anhaltspunkt**. Je genauer und zeitlich näher die Verfügung getroffen wurde, um so sicherer gibt sie über Ihren Willen auch im Zeitpunkt der Behandlung Auskunft und bietet daher für den Arzt eine sichere Grundlage. Am besten ist es, wenn Sie die Verfügung nach Aufklärung durch den Arzt in der konkreten Krankheitssituation treffen beziehungsweise eine frühere Verfügung überarbeiten.

3. Wie sollte ich meine Patientenverfügung aufbewahren?

Sinnvollerweise übergeben Sie Ihre Patientenverfügung Ihrem Arzt oder einer anderen Vertrauensperson, die sie im Krankenhaus vorlegt. Wichtig ist, dass die Verfügung im Ernstfall dem behandelnden **Arzt beziehungsweise Krankenhaus vorliegt**.

4. Was ist bei der Abfassung einer Patientenverfügung zu bedenken?

Es ist sinnvoll, wenn Sie außer den konkreten Regelungen in Ihre Verfügung auch Ihre allgemeinen, beispielsweise religiösen Auffassungen aufnehmen. Das Gleiche gilt für den Anlass, aus dem heraus Sie die Verfügung abfassen, zum Beispiel, wenn Sie das Sterben eines nahen Angehörigen oder Freundes miterlebt haben.

5. Mögliche Bausteine für Patientenverfügungen:

- „Am . . . (Datum) habe ich mit meinem Arzt Dr. . . . (Name, Anschrift) über die Abfassung einer Patientenverfügung gesprochen. Insbesondere haben wir über meine Krankheit . . . und die möglichen nachfolgenden ärztlichen Maßnahmen . . . gesprochen.

Nach dieser Information wünsche ich, . . . “

- „Ausgangspunkt für die Abfassung dieser Verfügung ist die Erfahrung mit . . . (Vater, Mutter, Familienangehörigen, Freund). Diesem/dieser ist Folgendes widerfahren: . . . Ich möchte dies auch/möchte dies nicht.“

- „Im Falle eines unheilbaren, zum Tode führenden Leidens (oder/auch: dauernden Komas, dauernder geistiger Verwirrung) möchte ich nicht mit intensivmedizinischen Maßnahmen weiter am Leben erhalten werden.“
- „Im Falle starker Schmerzen wünsche ich eine intensive Schmerztherapie. Dies soll auch gelten, wenn dadurch mein Leben unter Umständen verkürzt wird.“
- „Ich wünsche eine Sterbebegleitung durch . . . (Seelsorge, Hospizdienst, usw).“
- „Für den Fall meines Todes bin ich mit der Entnahme von (folgenden) Organen einverstanden: . . .“

Ort, Datum, Unterschrift mit Geburtsdatum und Anschrift